

VI ZR 191/54

Verkündet
am 27. März 1956
Jodas, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m K a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]-[REDACTED]-Handelsgesellschaft mbH
in [REDACTED], [REDACTED]str. [REDACTED], vertreten durch den
Geschäftsführer Dr. Otto [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die [REDACTED] [REDACTED] Gesellschaft für öffentliches
[REDACTED] (GTEG) in Liquidation, [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]
vertreten durch die zum Liquidator bestellte G [REDACTED]
[REDACTED]-Gesellschaft mbH in [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED] A [REDACTED]

diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Robert
[REDACTED], [REDACTED], Rechtsanwalt Dr. Hans L [REDACTED],
ebenda, und Dr. Hans K [REDACTED], h [REDACTED]

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. März 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck,
Dr. Haus und Erbel

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des erkennenden Senats vom
5. November 1955 bleibt aufrechterhalten.

Der Klägerin werden auch die weiter entstandenen
Kosten des Revisionsverfahrens auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat am 25. September 1950 wegen eines vermeintlichen Schadensersatzanspruches aus der Nichterfüllung eines Kaufvertrages über Ammonium-Perchlorat gegen die Klägerin einen Arrestbefehl der Kammer für Handelssachen beim Landgericht in Wiesbaden in Höhe von 250 000 DM erwirkt und am 27. September 1950 das Warenlager der Klägerin pfänden lassen; auch hat sie dem Kaufmann Graf in Essen ein vorläufiges Zahlungsverbot zustellen lassen, durch das die Forderung der Klägerin gegen G. auf Zahlung des Kaufpreises für verkaufte Farbwaren ergriffen wurde.

Der Arrestbefehl ist auf Widerspruch der Klägerin durch Urteil der Kammer für Handelssachen beim Landgericht in Wiesbaden vom 7. Oktober 1950 aufgehoben worden (3 Q 33/50 LG Wiesbaden). In dem Rechtsstreit über die Hauptsache ist die Beklagte durch Urteil desselben Gerichts vom 7. Dezember 1950 mit dem dort eingeklagten Teilanspruch von 18 128,70 DM rechtskräftig abgewiesen worden; sie hat auf den über die Klageforderung hinausgehenden Anspruch verzichtet (3 O 270/50 LG Wiesbaden).

Wegen des ungerechtfertigten Arrestes macht die Klägerin die Beklagte gemäß § 945 ZPO schadensersatzpflichtig.

Sie hat vorgebracht, durch die Pfändung seien die Farbposten betroffen worden, die sie durch notariell beurkundeten Kaufvertrag vom 8. September 1950 (Urkundenrolle Nr 91 des Notars R. in E.) zum Preise von 276 000 DM an G. verkauft habe. Die Waren seien von G. an eine H. Firma zur Lieferung bis spätestens 6. Oktober 1950 vorteilhaft weiterverkauft worden. Auf Grund der Vollstreckungsmaßnahmen sei G., nachdem er der Klägerin vergeblich eine

- 3 -

ureitägige Frist zur Freischaffung der Waren gesetzt habe, von den Kaufverträgen zurückgetreten, gegenüber der Klägerin zugleich mit der Erklärung, daß er Schadensersatz verlange. Bei den Farben handle es sich um Waren, die im Inland überhaupt nicht absetzbar seien und für die der Vertrag mit G. die bislang einzige Verkaufsmöglichkeit dargestellt habe. Sie hätten nur den Gestehungswert von 26 000 DM, zu welchem Preise die Beklagte selbst die Farben vorher an die Klägerin verkauft habe. Die Klägerin hält die Beklagte hiernach für verpflichtet, ihr den entgangenen Gewinn von 250 000 DM zu ersetzen. Weiter hat sie vorgetragen, G. verlange von ihr außer der Erstattung der bei der Weiterveräußerung entstandenen Unkosten Schadensersatz wegen des ihm entgangenen Gewinns in Höhe von 50 000 DM.

Die Klägerin hat demzufolge die Beklagte auf Zahlung von 250 000 DM nebst Zinsen seit dem 15. Oktober 1950 in Anspruch genommen sowie Freistellung von den Schadensersatzansprüchen des Kaufmanns G. in Höhe von 50 000 DM verlangt.

Die Beklagte hat bestritten, daß der Klägerin der behauptete Schaden entstanden sei.

Die Kammer für Handelssachen beim Landgericht in Kieselbaden hat der Klägerin nach Vernehmung des G. als Zeugen durch Teilurteil vom 30. April 1951 100 000 DM nebst Zinsen sowie durch Schlußurteil vom 11. Juni 1951 weitere 150 000 DM nebst Zinsen zuerkannt und dem Freistellungsbegehren entsprochen.

Gegen die Urteile hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie hat im Berufungsverfahren insbesondere die Ursächlichkeit ihrer Vollstreckungsmaßnahmen für den Rücktritt des G. von dem Kauf in Abrede gestellt und eingewendet, die



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Klägerin und G. hätten einen etwaigen Schaden dadurch selbst verschuldet, daß sie es unterlassen hätten, der Beklagten das Eigentum des G. an den gepfändeten - bereits mit dem Vertragsabschluß vom 8. September 1950 auf ihn übertragenen - Waren glaubhaft zu machen. Die Klägerin habe sie auch nicht auf die Gefahr eines besonders hohen Schadens hingewiesen. Hilfsweise hat die Beklagte mit Gegenforderungen von insgesamt 4828,25 DM aufgerechnet. Die Klägerin hat das Bestehen dieser Gegenforderungen anerkannt und ihr Klagebegehren entsprechend ermäßigt.

Die Klägerin hat eine notariell beglaubigte Erklärung des G. vom 4. September 1951 vorgelegt, wonach dieser ihr seine sämtlichen Ansprüche gegen die Beklagte abgetreten hat, und hilfsweise Zahlung an sie - statt Befreiung - begehrt.

Die Beklagte hat demgegenüber Klagänderung gerügt.

Das Oberlandesgericht hat nach erneuter Zeugenvernehmung des G. und weiterer Beweisaufnahme die Klage abgewiesen.

Die von der Klägerin hiergegen eingelegte Revision ist durch Versäumnisurteil des Senats vom 5. November 1955 zurückgewiesen worden.

Gegen das Versäumnisurteil hat die Klägerin Einspruch eingelegt. Sie beantragt, unter Aufhebung des Versäumnisurteils die landgerichtlichen Urteile wieder herzustellen.

Die Beklagte beantragt, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat es auf Grund des Ergebnisses der im Berufungsverfahren durchgeführten eidlichen Verneh-

mung des Zeugen G. für unbewiesen, wenn nicht gar widerlegt gehalten, daß die Arrestvollziehung den Rücktritt des Zeugen von den Verträgen mit der Klägerin einerseits und seinem H. als Abkäufer andererseits und damit den mit der Klage geltend gemachten Schaden verursacht habe.

Diese Würdigung wird von der Revision angegriffen. Die Revision kann hiermit keinen Erfolg haben.

1. Inwiefern das Berufungsgericht, wie die Revision meint, den Begriff der Verursachung verkannt habe, ist nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß neben dem notariell beurkundeten Kaufvertrag vom 8. September 1950 eine von dem Geschäftsführer Dr. S. der Klägerin schriftlich bestätigte Sonderabrede getroffen worden ist, durch die dieser dem Zeugen G. das Recht eingeräumt hat, ohne jegliche Kosten von dem Vertrage zurücktreten zu können. Den zweitinstanzlichen Aussagen des Zeugen G. hat es weiter entnommen, in Wirklichkeit sei der Zeuge nicht wegen der Arrestmaßnahmen der Beklagten, sondern darum von den Kaufverträgen zurückgetreten, weil er befürchtet habe, die weitere Verfügung über die Waren durch seinen H. als Kunden verstoße gegen gesetzliche Bestimmungen, so daß er durch die Beteiligung an dem Vertrieb dieser Waren selbst in ein Strafverfahren verwickelt werden könne; der Klägerin habe er diesen wahren Grund seines Rücktritts allerdings nicht mitgeteilt, sondern sie in den Glauben versetzt, die Beschlagnahme der Waren durch die Beklagte sei der Grund für sein Vorgehen. Wenn das Berufungsgericht bei diesem Sachverhalt die Ursächlichkeit der von der Beklagten ausgebrachten Vollstreckungsmaßnahmen für den Rücktritt des Zeugen G. von den Verträgen verneint hat, so läßt dies keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision geht bei ihrem Angriff bezeichnenderweise davon aus, daß der Zeuge G., wie sie aus seiner Zeugenaussage herausliest, ohne die Arrestvollziehung den Rücktritt nicht erklärt haben würde. Die Rüge einer Verkennung des Begriffs der Ursächlichkeit enthüllt sich damit als ein Angriff auf die Würdigung der Bekundungen des Zeugen G. Mit ihrer Auffassung

über den Sinn dieser Bekundungen könnte die Revision aber nur dann gehört werden, wenn das Berufungsgericht den Zeugen offenbar mißverstanden hätte. Das wird von der Revision aber nicht behauptet und kann auch schlechterdings nicht angenommen werden, hat der Zeuge doch bekundet, er sei entschlossen gewesen, den Vertrag mit der nicht seriösen Firma in H. rückgängig zu machen, sei auch auf Anraten eines E. Anwalts von diesem Vertrag zurückgetreten und habe das in dieser Zeit zugestellte vorläufige Zahlungsverbot der Beklagten nur als Anlaß benutzt, mit Schreiben vom 28. September 1950 den Rücktritt gegenüber der Klägerin zu erklären und sie für alle bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten schadensersatzpflichtig zu machen.

2. Die Revision hebt hervor, der Zeuge G. habe nicht nur gegenüber der Klägerin, sondern bei einem Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Werner S., dem Bruder des Geschäftsführers der Klägerin, auch diesem gegenüber die Arrestvollziehung als Rücktrittsgrund angegeben und der Klägerin hierbei unter Hinweis auf die von ihm selbst einzuhaltende Lieferfrist eine dreitägige Frist gesetzt, innerhalb deren ihm die Ware zur Verfügung stehen müsse; sie will hieraus schließen, schon der erste Anschein spreche dafür, daß der Arrestvollzug für den Rücktritt ursächlich gewesen sei.

Von einem Beweis des ersten Anscheins kann jedoch keine Rede sein. Die Beweisregeln des ersten Anscheins sind nach feststehender Rechtsprechung nur bei solchen Tatbeständen anwendbar, die nach der Erfahrung des täglichen Lebens regelmäßig auf eine bestimmte Ursache hinweisen und in einer bestimmten Richtung zu verlaufen pflegen, bei denen also aus dem typischen Verlauf der Dinge ohne weiteres auch auf den Kergang im einzelnen Fall geschlossen werden kann, ohne daß es auf die besonderen Umstände gerade dieses Falles ankomme (BGHZ 2, 1 5; BGH VRS 4, 260 262; 5, 94; 7, 260 262; 8, 344 345; BGH Urteil vom 24. Januar 1956

VI ZR 331/54; Urteil vom 26. Januar 1956, II ZR 50/54). Ein derartiger Sechverhalt ist hier nicht gegeben. Vielmehr geht es hier um die Beweggründe, aus denen der Zeuge Graf den Rücktritt erklärt hat. Sie sind höchst subjektiver Art und können nicht als Glied eines als typisch anzusprechenden Geschehensablaufes angesehen werden. Ob der Zeuge G. ■■■■ darum von dem Vertrage mit der Klägerin zurückgetreten ist, weil die Beklagte die Klägerin mit den Arrestmaßnahmen überzogen hat, unterlag demnach der freien Beweiswürdigung des Berufungsgerichts (§ 286 ZPO), ohne daß die Beweisregeln des ersten Anscheins Platz greifen könnten.

3. Weiter meint die Revision, es gehe zu Lasten der Beklagten, daß sich der Zeuge G. ■■■■ bei seiner Vernehmung in zweiter Instanz in Gegensatz zu seinen früheren Äußerungen und insbesondere auch seinen Bekundungen erster Instanz gesetzt habe. Die Beklagte habe mit dem Zeugen nämlich vor seiner zweitinstanzlichen Vernehmung über Geldzuwendungen verhandelt. Nach den Rechtsätzen über die schuldhafte Vereitelung oder Erschwerung in der Beweisführung der anderen Partei sei daher eine Umkehrung der Beweislast eingetreten.

Wie vom Berufungsgericht festgestellt worden ist, hat der Zeuge Graf vor seiner zweitinstanzlichen Vernehmung den Versuch unternommen, sich von der Beklagten wegen der Ansprüche abfinden zu lassen, die er früher der Klägerin gegenüber zu haben behauptete und die er auch bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht als zu Recht bestehend hingestellt hatte. Es ist unstreitig geworden, daß er deswegen an Rechtsanwalt B. ■■■■, den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, herangetreten ist. Rechtsanwalt Baum hat ihn aber nach seiner Zeugenaussage namens der Beklagten mit Schreiben vom 5. Mai 1952 laut vorliegendem Durchschlag dahin beschieden, die Beklagte sehe zur Zeit keine Möglichkeit, mit ihm zu einem Sondervergleich zu kommen, da hierdurch u.U. falsche Schlüsse für das beim Oberlandesgericht laufende Verfahren gezogen werden könnten und nach Ansicht der Beklagten auch die Gefahr bestehe, daß ihr die Klägerin Zeugenbeeinflussung vorwerfen könnte.

Das Berufungsgericht hat hierzu weiter erwogen, es sei undenkbar, daß sich der Zeuge G. bei seiner zweitinstanzlichen Vernehmung noch eine Abfindung von der Beklagten erhofft habe, da er sich darüber klar gewesen sein müsse, daß gerade die behördenähnliche Beklagte ihn nach seiner zweitinstanzlichen Aussage keinesfalls mehr unter irgendeinem Gesichtspunkt würde "abfinden" können. Daß die Beklagte auf den Zeugen G. im Hinblick auf seine zweitinstanzliche Vernehmung in unzulässiger Weise Einfluß genommen habe, hat das Berufungsgericht damit verneint. Es entbehrt daher der Grundlage, wenn die Revision annimmt, die Beklagte habe der Klägerin die Beweisführung schuldhaft vereitelt oder erschwert. Darum ist auch ihre Annahme gegenstandslos, daß das Berufungsgericht die Möglichkeit verkannt habe, im Falle eines derartigen Verhaltens bei der Beweiswürdigung aus ihm Schlüsse zum Nachteil der schuldigen Partei ziehen zu können.

4. Die Revision bekämpft die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts weiter mit der Rüge, daß die von der Klägerin angetretenen Beweise nicht erschöpft seien. So bemängelt sie, daß nicht der Rechtsanwalt Dr. S. als Zeuge über den Inhalt des oben erwähnten Gesprächs vernommen worden ist. Auch verweist sie auf die Behauptung der Klägerin, daß der Zeuge G. dem Rechtsanwalt R. in E. gegenüber seine erstinstanzliche Zeugenaussage vor dem Landgericht in Wiesbaden als richtig bezeichnet und erklärt habe, er werde sie beedigen, daß er ferner dem Direktor W. in E. den Hergang seines H. Geschäftsabschlusses geschildert und hervorgehoben habe, es sei ein einwandfreies Geschäft, aus dem ihm ein Schadensersatzanspruch zustehe. Die Revision sieht einen Verfahrensverstoß nach § 286 ZPO darin, daß trotz Beweiserbietens der Klägerin die Zeugen nicht vernommen worden sind.

Das Berufungsgericht hat sich nicht besonders darüber ausgesprochen, warum es diese Zeugen nicht vernommen hat. Der Grund ergibt sich aber ohne weiteres aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe. Das Berufungs-

gericht hat herausgestellt, wie der Zeuge G. bis zu seiner eidlichen Vernehmung in der Berufungsinstanz eine völlig andere Einstellung an den Tag gelegt hat, als sie von ihm bei dieser Vernehmung offenbart worden ist: Vor dem Landgericht habe er die Darstellung der Klägerin bestätigt, wegen der Arrestpfändung nach Setzen einer Frist von 3 Tagen vom Vertrage zurückgetreten zu sein und von ihr Schadensersatz in Höhe von mindestens 50 000 DM verlangt zu haben; der erneuten Vernehmung im Berufungsverfahren, - die erst in dem dritten hierzu bestimmten Termin stattgefunden hat, - sei er mit unehrlichen Angaben ausgewichen; vor der Vernehmung habe er noch versucht, sich wegen seiner in der ersten Aussage dargelegten Ansprüche von der Beklagten abfinden zu lassen. Bei seiner Würdigung der zweitinstanzlichen Aussage des Zeugen G. hat sich das Berufungsgericht mit diesem früheren Verhalten des Zeugen eingehend auseinandergesetzt. Dabei hat es erwogen, daß sich der Zeuge durch diese zweite Aussage nicht nur selbst in ein sehr ungünstiges Licht gerückt und einer gröblichen Unwahrhaftigkeit beschuldigt, sondern bewußt auch seinem eigenen Anspruch die Grundlage entzogen und gegen seinen Vorteil gehandelt habe, - dies also doch wohl nur, um der Wahrheit endlich die Ehre zu geben. Ersichtlich ist das Berufungsgericht also davon ausgegangen, daß der Zeuge G. bis zu seiner Vernehmung in der Berufungsinstanz den Standpunkt vertreten hat, ihm stehe ein Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin zu, und daß er diesen Anspruch gegenüber der Klägerin und im weiteren Wege auch gegenüber der Beklagten ernsthaft durchzusetzen versucht hat. Was die Klägerin durch Benennung der Zeugen Dr. S., R. und W. unter Beweis gestellt hatte, hat das Berufungsgericht damit als wahr unterstellt. Ihrer Vernehmung bedurfte es daher nicht.

5. Ein gewichtiges Argument für die Richtigkeit der zweiten Aussage des Zeugen G. hat das Berufungsgericht darin gesehen, daß, wie er bei seiner Vernehmung aufgedeckt habe und die Klägerin habe zugestehen müssen, zu dem notariell beurkundeten Kaufvertrag vom 8. September 1950 die Nebenabrede über

das Rücktrittsrecht des Zeugen G. getroffen worden ist. Allerdings ist das die Nebenabrede bestätigende Schreiben des Geschäftsführers Dr. S. der Klägerin nicht mehr vorhanden. Der Zeuge G. hat es, wie er bekundet hat, nach Anfertigung einer Photokopie, deren Negativ er zu den Gerichtsakten gegeben hat, dem Geschäftsführer der Klägerin auf sein Verlangen später zurückgegeben, - wie er für möglich hält, mit Schreiben vom 3. November 1950, - und dieser hat es dann in seiner Gegenwart zerrissen. Die Klägerin hatte hierzu behauptet, die Nebenabrede sei nach dem Weiterverkauf der Ware durch den Zeugen G. an den H. der Abnehmer als gegenstandslos geworden aufgehoben worden, bevor noch die Arrestpfändung ausgebracht worden sei. Das Berufungsgericht hat dies als im höchsten Grade unglaublich bezeichnet, dies namentlich auch darum, weil der Geschäftsführer Dr. S., der vom Berufungsgericht hierzu gehört worden ist, für die Rückforderung und Vernichtung des Schreibens eine harmlose Erklärung nicht habe geben können.

Hiergegen wendet sich die Revision, indes vergeblich.

Die Revision stellt heraus, daß es nur das Negativ der Photokopie gewesen ist, das der Zeuge G. zurückbehalten und überreicht hat, nicht die positive Wiedergabe des Schreibens. Inwiefern sich hieraus, wie die Revision meint, ein wesentlicher Unterschied für die Beurteilung ergeben könnte, ist jedoch unerfindlich.

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß sich das Berufungsgericht bei seiner Beurteilung mit Erfahrungssätzen in Widerspruch gesetzt habe. Schreiben, die bedeutungslos geworden sind, mögen zwar von ihrem Besitzer ausgesondert und der Vernichtung anheimgegeben werden; es entspricht aber keineswegs einer allgemeinen Lebenserfahrung, daß der Urheber eines Schreibens dieses von dem Besitzer zurückfordert, um es selbst zu vernichten, wenn es gegenstandslos geworden ist und seine Bedeutung verloren hat. So pflegt sich im Gegenteil nur zu verhalten, wer an der Ver-

nichtung des Schreibens ein besonderes Interesse hat.

6. Die Revision beanstandet, daß sich das Berufungsgericht bei der Würdigung des Streitfalles des von der Beklagten mit Schriftsatz vom 22. Februar 1954 überreichten Schreibens des Rechtsanwalts Dr. Pr. [REDACTED] in [REDACTED] an den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom 16. Mai 1953 bedient habe, statt den Verfasser über die in dem Schreiben mitgeteilten Äußerungen des Zeugen G. [REDACTED] selbst als Zeugen zu vernehmen, noch dazu, ohne daß der Klägerin dieses Schreiben mit dem Schriftsatz zugestellt oder inhaltlich zur Kenntnis gebracht oder zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sei.

Ob diese Klagen begründet sind, braucht nicht weiter erörtert zu werden; denn jedenfalls beruht das angefochtene Urteil nicht auf den gerügten Verstößen. Das Berufungsgericht hat in dem Schreiben nur bestätigt gesehen, was es ohnehin schon den zweitinstanzlichen Bekundungen des Zeugen G. [REDACTED] entnommen hatte, daß er nämlich aus Bedenken gegen die Legalität seines H. [REDACTED] er Weiterverkaufsgeschäfts den Rücktritt vom Vertrage erklärt hat. Ersichtlich wäre das Berufungsgericht auch ohne das Schreiben zu keiner anderen Beurteilung gelangt.

7. Wenn die Revision meint, das Berufungsgericht habe irrig angenommen, daß sich der Zeuge G. [REDACTED] in seinem Rücktrittsschreiben vom 28. September 1950 an die Klägerin auf das Zusatzabkommen berufen habe, so hat sie die Ausführungen des Berufungsurteils offenbar mißverstanden. Daß in dem Schreiben als Grund des Rücktritts einzig die Zustellung des Zahlungsverbots angeführt worden ist, hat das Berufungsgericht nicht verkannt, sondern sogar selbst hervorgehoben. Doch hat es betont, daß dem Zeugen dieser Umstand kein gesetzliches Rücktrittsrecht hatte geben können. Nur die Nebenabrede konnte es daher sein, so ist der Sinn der Aus-

führungen des Berufungsgerichts, auf der in Wahrheit der von ihm erklärte Rücktritt fußte.

8. In der Schlußverhandlung vom 26. Februar 1954 vor dem Berufungsgericht hat die Klägerin den Kaufmann Ra[REDACTED] in H[REDACTED] als Zeugen dafür benannt, daß der Zeuge G[REDACTED] im September 1950 die Farbwaren an ihn weiterverkauft habe, daß weder er noch G[REDACTED] einen unerlaubten Weiterverkauf beabsichtigt hätten und daß G[REDACTED] nicht freiwillig, sondern wegen der durch den Arrest verursachten Unmöglichkeit der Auslieferung der Waren von dem H[REDACTED]er Vertrag zurückgetreten sei. Das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen gemäß § 279 ZPO als verspätet und prozeßverzögernd zurückgewiesen. Das wird von der Revision als fehlerhaft beanstandet. Die Rüge ist jedoch unbegründet.

Wenn die Revision zu bedenken gibt, daß die Klägerin angesichts der ihr günstigen erstinstanzlichen Aussage des Zeugen G[REDACTED] vor seiner zweiten Vernehmung nicht nach dem hamburger Käufer als Zeugen habe zu forschen brauchen, so hat das Berufungsgericht diese Erwägung bereits selbst angestellt. Es hat aber nicht mit Unrecht hervorgehoben, daß die Klägerin seit dem Zeitpunkt dieser Vernehmung am 3. Juli 1952 ein dringendes Interesse daran gehabt habe, den Zeugen aufzuspüren und zu benennen. Nach den Urteilsfeststellungen hat der Geschäftsführer der Klägerin bei seiner persönlichen Vernehmung aber nichts über Zeit und Art seiner Suche nach diesem Abkäufer des Zeugen G[REDACTED] vorgetragen und sich in seinen dürftigen Angaben sehr unsicher gezeigt. Das Berufungsgericht ist infolgedessen zu der Überzeugung gelangt, daß aus grober Nachlässigkeit die Zwischenzeit von über anderthalb Jahren nicht genutzt und der Zeuge verspätet benannt worden ist. Gegen diese Würdigung lassen sich rechtlich begründete Bedenken nicht erheben. Daß die Klägerin die in ihrem Interesse liegenden Ermittlungen nicht eifrig genug betrieben hat, hat das Berufungsgericht nicht, wie die Revision meint, ohne Anhaltspunkte unterstellt, sondern aus den eigenen Angaben geschlossen, wie der Ge-

schaftsführer der Klägerin dem Berufungsgericht auf Befragen gemacht hat. Einer näheren Begründung bedurfte es um so weniger, als der Zeuge G. bei seiner Vernehmung vom 3. Juli 1952 den Durchschlag seines Schreibens an die Klägerin vom 3. November 1950 überreicht hatte, in dem der Name R. seines H. er Kontrahenten genannt ist.

Da das Berufungsgericht die Klägerin hiernach ohne Rechtsverstoß mit dem verspäteten Vorbringen zurückgewiesen hat, erübrigt es sich, auf die Frage einzugehen, ob und inwieweit dieses Vorbringen als prozeßerheblich hätte angesehen werden können, eine Frage, zu der das Berufungsgericht einige - von der Revision angegriffene - Bemerkungen gemacht hat, bevor es das Vorbringen zurückwies.

9. Auch im übrigen lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen sachlich-rechtlichen Fehler erkennen. Die Revision ist daher unbegründet. Das gegen die Klägerin ergangene Versäumnisurteil mußte hiernach aufrechterhalten bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Erbel